

Schwerpunkt-Thema

bAV: Das Feld des Honorarberaters

Auf dem Feld der bAV verdrängen die beitragsorientierten Lösungen die leistungsorientierten Vorsorgemodelle. Für die Mehrheit kleiner und mittlerer Unternehmen fehlt es hier an Information und Differenzierung. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) hat sich zudem weiterer Beratungsbedarf auf hohem Niveau ergeben.

Man als Berater in der bAV nicht voran. Rang 1 gehört daher der absolut transparenten, langfristig stabilen Kostenkalkulation.

Aussagen zum Risiko-Management haben angesichts der Finanzkrise zudem noch einmal erheblich an Stellenwert gewonnen. Risikoarme Anlageklassen werden entsprechend bevorzugt. In der Gestaltung der Auszahlungsphase für die bAV-Rentenbezieher liegt ein weiteres Moment, zu dem klare Ansagen erwartet werden.

Kapitalgedeckte und beitragsbezogene Rentenmodelle werden zukünftig einen markant wachsenden Teil des Alterseinkommens der Rentner sicher stellen müssen.

Der Druck auf den Arbeitnehmer, sein Engagement für die eigene Altersvorsorge zu erhöhen, ist heute ein internationales Thema. Betriebliche Altersversorgungssysteme, in die alle Mitarbeiter automatisch einbezogen werden, sofern sie nicht ausdrücklich widersprechen, sind in den USA sowie Lateinamerika zudem bereits nicht unüblich. Grundsätzlich bestehen die rechtlichen Möglichkeiten für einen solchen Automatismus auch in Europa. Die Entwicklung der gesetzlichen Renten kann durchaus auch in Deutschland zu einer „Zwangs-bAV“ führen.

Ob sich die bAV jedoch auch immer für den Arbeitnehmer rechnet? Hierzu hat Dipl. Mathematikerin Claudia Bischof in dieser Ausgabe einmal genau nachgerechnet (siehe Seite 34).

Das Ergebnis fordert den Honorarberater heraus und appelliert an seine Verpflichtung, das Interesse des Kunden ganz oben an zu stellen.

■ Zeitwertkonten adé

Seit Jahresbeginn 2009 gilt das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für

die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (Flexi II).

Dort heißt es, dass Wertguthaben sozialversicherungsrechtlich nur noch anerkannt werden, wenn über dieses Instrument Arbeitsentgelt für eine spätere Freistellung eingebracht wird. Alle Modelle, die nur der Flexibilisierung der Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktionszyklen dienen, sind damit jetzt außen vor. Beim altersbedingten Ausscheiden aus dem Betrieb kann zudem ein noch vorhandenes Guthaben auf dem Zeitwertkonto nicht mehr in eine betriebliche Altersversorgung (bAV) überführt werden.

Ausnahme: Für Eltern-, Pflege- oder Teilzeit dürfen Arbeitnehmer jedoch auch nach den jetzt gesetzlich definierten Zwecken ihre Wertguthaben weiterhin nutzen.

■ BilMoG und bAV

Am 26. März 2009 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) verabschiedet. Die neuen Regeln werden erstmalig für alle Geschäftsjahre verbindlich, die am oder nach dem 1.1.2010 beginnen. Wahlweise können sie bereits für den Jahresabschluss 2009 angewandt werden. Mit dem BilMoG erfolgt die Angleichung der deutschen Bilanzierungsvorschriften an internationale Standards. Viele deutsche Unternehmen mit betrieblichen Versorgungswerken mußten bisher schon Rechnungslegungsstandards wie IFRS und US-GAAP berücksichtigen.

Das BilMoG führt den Unternehmen ihre Finanzierungslücken bei Rückstellungen deutlich vor Augen. Nun muss gehandelt werden. Positiv: Anders als bei der Saldierung der Rückstellungen mit dem Planvermögen kann die Differenz zwischen steuerlicher und handelsrechtlicher Rückstellung bei einer Auslagerung auf den Pensionsfonds als Betriebsausgabe steuerlich

geltend gemacht werden. Und: Durch eine Auslagerung lassen sich 80 % der PSVaG-Beiträge ein sparen. Diese Beiträge wurden, wie bekannt, radikal angehoben.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Auswirkungen der Neuregelungen aus dem BilMoG anhand von Alternativbewertungen für das Unternehmen im Voraus zu ermitteln. Denn: Änderungen an einmal festgelegten Bewertungsgrundsätzen sind nicht möglich. Der hierzu im HGB festgelegte Stetigkeitsgrundsatz wurde noch einmal verstärkt.

■ Interne oder externe Finanzierung?

Die neuen Bewertungsregeln für Pensionsverpflichtungen und die Saldierbarkeit von Planvermögen mit diesen Verpflichtungen führen erneut zu der grundsätzlichen Frage, ob ein Unternehmen seine Pensionsverpflichtungen intern oder extern am Kapitalmarkt finanzieren sollte.

A – Die Auslagerung des Versorgungsvermögens addiert zu den biometrischen Risiken aus der Versorgungszusage die Risiken und Chancen des Kapitalmarkts.

B – Der Mix aus unternehmensinterner Mittelanlage und externer Vermögensanlage bietet sich alternativ an.

■ Die Schnittstelle

Was kann der Honorarberater in der bAV leisten? Welche Rolle kann er in diesem volumentechnisch zwar hochattraktiven aber zugleich äußerst anspruchsvollen Geschäft besetzen? Nun, dank bester Qualifikation und einem Netzwerk von Spezialisten sollte er hier als Dirigent fungieren, der seinem Kunden alle Instrumente stimmig präsentieren kann. Aus der Summe der Einzelexperten erstellt der Honorarberater das Konzept und erläutert es mit verbindlicher Zeit- und Kostentransparenz für alle Maßnahmen.